



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein führt den Namen:

**Schützengilde PCK Schwedt/Oder 1812 e.V.**

2. Er hat seinen Sitz in : 16303 Schwedt/Oder; Passower Chaussee 27
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen wie: Trainings- und Wettkampfbetrieb im sportlichen Schießen. Dazu werden Pokalwettkämpfe und Meisterschaften in verschiedenen Disziplinen durchgeführt. Der Verein organisiert die Ausbildung von Übungsleitern, Kampfrichtern und Schießleitern sowie die Durchführung von Sachkundeprüfungen im Sportschießen. Der Verein fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen. und den Nachwuchs für den Leistungssport sowie eine familiengebundene Freizeitgestaltung ( z.B.: Flugmodellbau, Billard, Waffenkunde, Traditionspflege u.ä. ).
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert die Kontakte zu allen Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den Seinen entsprechen.
7. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwedt/Oder unter der Nr.: LXXVI eingetragen.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## § 4 Ausgaben, Vergütungen

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützengilde an die Kreisschützengesellschaft der Uckermark, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (nur zur Förderung des Schießsportes ) zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt wurde. Dazu muss eine Liquidation vorgenommen werden. Forderungen und Vermögenswerte des Vereins werden eingezogen und die Schulden bezahlt. Das verbleibende Nettovermögen ist dem Anfallberechtigten auszukehren.  
(Das Sperrjahr ist zu beachten.)
3. Bis zu Beendigung der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend.
4. Die Liquidation ist Sache des Vorstandes. Es können aber auch andere Personen zu Liquidatoren bestellt werden.
5. Auflösung und Liquidation sind im Vereinsregister einzutragen. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.
6. Eine Fusion mit anderen Vereinen ist möglich und vor der Auflösung durchzuführen. Die Mitglieder des übertragenden Vereins erwerben die Mitgliedschaft im übernehmenden Verein nach dessen Satzung oder nach Vereinbarung.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann Jeder werden, unabhängig von Beruf, Geschlecht oder Konfession, der sich in geordneten Verhältnissen befindet.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / Erziehungsberechtigten. Jeder Antragsteller hat eine persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherung vorzuweisen.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erkennt der Aufnahmewillige die gültigen Ordnungen, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins an. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen einen die Annahme des Aufnahmeantrages verweigernden Beschluss des Vorstandes ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Zur Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist Bestandteil der Beitragsordnung.
5. Der Verein hat: - aktive Mitglieder über 18 Jahre - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre - passive (fördernde) Mitglieder – Ehrenmitglieder
6. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für aktive Mitglieder.
7. Ehrenmitglieder werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.  
Die Ehrenmitgliedschaft kann in begründeten Fällen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit wieder aberkannt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

### 1. *Ordentlicher Austritt*

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zu jedem Kalenderjahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich zu erklären. Der Mitgliedsausweis ist abzugeben.

### 2. *Ausschluss*

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Wichtige Gründe für den Ausschluss sind: Benennung in § 15 Ziffer 3.

3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung und der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist ist unter Berücksichtigung einer eventuell eingegangenen Erklärung des betroffenen Mitgliedes eine Entscheidung zu treffen. Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf Gehör und Teilnahme an einer Verhandlung. Teilnahmeberechtigt sind auch Antragsteller und geladene Zeugen sowie die Mitglieder des Ehrenrates. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
4. Über den Ausschluss entscheidet regelmäßig die Mitgliederversammlung. In Fällen, die keinen Aufschub dulden entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3 Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Vorstandsstimmen. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Vorstand kann für den Fall des Ausschlusses entstehende Kosten des Ausschlussverfahrens ganz oder teilweise nach billigem Ermessen dem ausgeschlossenen Mitglied und/oder dem Verein auferlegen. Wird der Ausschluss abgelehnt, werden die Kosten nach billigem Ermessen dem Antragsteller und/oder dem Verein auferlegt. Der das Ausschlussverfahren abschließende Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Nennung der Gründe, welche zum Ausschluss geführt haben, mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, ab Mitteilung der Entscheidung, schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Rechtsmittel weder überhaupt, noch fristgerecht eingelegt, ist der Ausschlussbeschluss Kraft Unterwerfung rechtskräftig und endgültig. Wird ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, ist kein Rechtsmittel möglich.
7. Beendigung der Mitgliedschaft bei Beitragsrückstand (Streichung der Mitgliedschaft). Gerät ein Mitglied in Höhe eines den Beitrag für ein Beitragsjahr erreichenden oder übersteigenden Betrages in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung, durch den Vorstand, nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Absendung der Mahnung in vollem Umfang abgedeckt, wird das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen. Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
8. In der Mahnung ist auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung der Dreimonatsfrist hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
9. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
10. Anstelle der Streichung von der Mitgliederliste kann das Ruhen der mitgliederschaftlichen Rechte durch den Vorstand beschlossen werden. Der Beschluss ist sofort wirksam. Einer Bekanntmachung gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
11. Desweiteren endet die Mitgliedschaft durch Todesfall.

## **§ 8 Mitgliedschaftspflichten**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren kann nach Mitgliedsgruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, zusätzlich zu den laufenden Beiträgen außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen aufzubringen, sofern das zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben (Veranstaltungen, bauliche Projekte etc.) erforderlich ist. Für die Benutzung der Vereinsanlagen werden Stand- bzw. Nutzungsgebühren erhoben. Sie dienen der Unterhaltung der Anlagen. Bei Wettkämpfen werden Startgebühren erhoben.
5. Anstelle einer Umlage kann die Erbringung von Dienstleistungen der Mitglieder beschlossen werden. Auch kann durch Beschluss zugelassen werden, Umlagen durch Dienstleistungen und umgekehrt abzulösen.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Dienstleistungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Sie finden ihren Niederschlag in der Beitragsordnung.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen ihn eingeleitetem Ordnungsverfahren zu unterwerfen, einer Ladung Folge zu leisten und wahrheitsgemäß auszusagen.

## **§ 9 Mitgliedschaftsrechte**

1. Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.
2. In Jugendversammlungen wird das Stimmrecht allein von den Minderjährigen ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.
3. Zu Mitgliedern eines Vereinsorgans können gewählt werden Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, voll geschäftsfähig und Mitglied des Vereins sind.
4. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht Wahlvorschläge zu unterbreiten.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, vereinseigene Einrichtungen und Geräte zu benutzen. Dafür können Gebühren erhoben werden.

## **§ 10 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ehrenrat
3. Der Vorstand

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 (drei) bis 8 (acht) Mitgliedern:
  - a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsident (Stellvertreter des Präsidenten) c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer e) dem Sportleiter f) dem stellvertretenden Sportleiter g) dem Jugendleiter und h) dem Bauleiter.
2. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Je zwei der unter 1 a) bis e) genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Den unter 1a) bis e) Genannten obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung des Nachfolgevorstandes im Amt. Die Wahl kann in einem einheitlichen Wahlgang erfolgen, sofern von der Mehrheit der Mitgliederversammlung nichts Anderes verlangt wird. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit seiner Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder mit seiner Erklärung, dass er das Amt niederlegt.
5. Der Vorstand arbeitet nach einem Jahresplan. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet.
6. Außerplanmäßige Sitzungen sind einzuberufen, wenn es 2/3 der Vorstandsmitglieder auf Grund einer zu klärenden Situation fordern.
7. Das Vereinsvermögen wird durch den Vorstand verwaltet, dem Schatzmeister obliegt die Nachweisführung der Einnahmen und Ausgaben. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen berufen und verbindliche Ordnungen erlassen.
8. Einzelne Vereinsmitglieder können zur Klärung von Vereinsangelegenheiten, nach Einladung, an einer Vorstandssitzung teilnehmen.
9. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterschreiben.
10. Über die Konten des Vereins kann auch Einzelverfügungsberechtigung erteilt werden.

## § 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern, die aus sich heraus ihren Vorsitzenden wählen.
2. Die Wahl des Ehrenrates obliegt der Mitgliederversammlung.
3. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Der Ehrenrat ist zuständig:

4.1 Für die Verleihung von Ehrungen.

4.2 Für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Organen und/oder Mitgliedern eines oder verschiedener Organe.

4.3 Für die Entscheidung über Beschwerden in einem Ausschluss- oder Streichungsverfahren.

4.4 Für die Entscheidung über Anträge auf Durchführung eines vereinsinternen Ordnungsverfahrens.

5. In den Fällen der Ziffern 4.1 und 4.2 kann der Ehrenrat auch von sich aus und ohne Antrag tätig werden.

6. Der Ehrenrat ist in seinen Entscheidungen an die Satzung und an eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehren- und Verfahrensordnung gebunden.

7. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates gibt es kein vereinsinternes Rechtsmittel. Sie sind mit Ihrer Verlautbarung wirksam.

## § 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: 2.1 - mindestens einmal im Kalenderjahr, 2.2 - wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder 2.3 - 20 % der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen.

3. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung. Die Einberufung erfolgt:

a) durch Publikation in einer am Vereinssitz erscheinenden Zeitung, wie dem Märkischen Markt, Märkische Sonntagszeitung (alle Haushalte) oder

b) durch Aushang an den Vereinstafeln oder

c) durch Versendung von Einladungsschreiben an alle Mitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie nach einer der vorgenannten Formen erfolgte. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung wird bei Beginn der Versammlung in der Niederschrift vermerkt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung ordnungsgemäß angekündigten Beschlussgegenstände.

5. Die Mitgliederversammlung kann außerdem über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Beschlussgegenstände beschließen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Mitgliederversammlung muss die Beschlussfassung wegen Dringlichkeit zulassen.
- Der Zulassungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Satzungsänderung kann nicht wegen Dringlichkeit zugelassen werden.

6. Es entscheidet, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

7. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Eine Zweckänderung bedarf des Beschlusses einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Dasselbe gilt für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins.

9. Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes andere Abstimmungsverfahren beschließen.
10. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und von dem von der Versammlung mit der Protokollführung beauftragtem Vereinsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, \*in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 

für die in dieser Satzung ihr ausdrücklich zur Beschlussfassung übertragenen Vereinsangelegenheiten - für alle Änderungen der Satzung, Zweckänderung eingeschlossen - für die Beschlussfassung über den Finanzplan und die Jahresabrechnung - für die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und etwa bestellter Kassenprüfer - für die Entlastung des Vorstandes - für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
12. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Bei deren Verhinderung wird durch die Versammlung ein Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit gewählt.
13. Von der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Kassenunterlagen. Die Berichterstattung erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenführung, das Belegwesen und die Aufzeichnungen zu nehmen und Auskunft über das Vereinsvermögen zu verlangen.

## § 14 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand entsprechende Ordnungen.

## § 15 Sanktionen

1. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vereinsdisziplin können, unter Einhaltung der gültigen Grundsatzentscheidungen der staatlichen Rechtsordnung, Disziplinarmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder ausgesprochen werden.
2. Dies können sein: - Auflagenerteilung (z. B. zur Einhaltung des geltenden Rechtes), - Abmahnung , - Zahlung einer angemessenen Geldbuße, - Ausschluss aus dem Verein.
3. Disziplinarmaßnahmen können nur auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Verfahrens und eines vorwerfbaren Verschuldens ausgesprochen werden. Wenn das Mitglied bestehende Gesetzlichkeiten in gröblicher Weise missachtet, z.B. Verstoß gegen das Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Sportordnung, Schießstandordnung, Brandschutzordnung u. ä., ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Ermahnung nicht erfüllt, ehrkränkende Äußerungen gegenüber anderen Mitgliedern, Organen oder Organmitgliedern des Vereins tätigt oder anderweitig beleidigendes Verhalten zeigt oder tätliche Auseinandersetzungen herbeiführt sowie sonstige schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins begeht.
4. Zuständig sind der Vorstand und/oder der Ehrenrat. Das antragstellende Organ kann nicht gleichzeitig über den Antrag befinden und das Verfahren leiten.
5. Dem betroffenen Vereinsmitglied steht die Einlegung von Rechtsmitteln zu.